

geber an den Kreisgutachter zu richten. Er übermittelt die Aufträge an den Beiter der für die Erarbeitung der Gutachten vorgesehenen Einrichtung.

(2) Der Kreisgutachter überprüft die ihm zu übermittelnden Gutachten auf Vollständigkeit sowie wissenschaftliche Schlüssigkeit ihrer Aussage und leitet sie mit seinem Zustimmungsvermerk an den Auftraggeber.

(3) Sind in einer Einrichtung nach dem Ergebnis der ersten Untersuchungen die fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme eines Auftrages zur Begutachtung nicht gegeben, trifft der Kreisgutachter unverzüglich weitere Entscheidungen. Bei Auftragserteilung durch Justiz- und Sicherheitsorgane setzt der Leiter der Einrichtung diese direkt in Kenntnis und informiert mit Durchschrift den Bezirks- bzw. Kreisgutachter zur unverzüglichen weiteren Entscheidung über die Bearbeitung des Auftrages zur Begutachtung.

(4) Können im Einzelfall Gutachten nicht in einer Einrichtung des eigenen Kreises erarbeitet werden, ist der Auftrag an den zuständigen Bezirksgutachter zur weiteren Veranlassung zu leiten. Kann ein Auftrag im eigenen Bezirk nicht ausgeführt werden, so ist er an den Bezirksgutachter, in dessen territorialem Bereich die zur Bearbeitung in Aussicht genommene Einrichtung liegt, weiterzuleiten. Der Rücklauf des Gutachtens erfolgt auf gleichem Wege. Die Verpflichtung zur abschließenden Prüfung gemäß Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundsätze oder zur Sicherung einheitlicher Bewertungen können ausgewählte Begutachtungen durch die Zentralstelle von den Bezirksstellen übernommen werden. Der jeweilige Auftraggeber ist von der Übernahme zu informieren.

(6) Aufträge zur Begutachtung von Institutionen mit dem Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind über die Zentralstelle zu leiten. Die Übermittlung der für diese Institutionen gefertigten Gutachten erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften durch die Zentralstelle.

Erstattung von Begutachtungen durch die Einrichtungen

§ 8

(1) Ärztliche Begutachtungen im Sinne dieser Anordnung gehören zum Leistungsprofil der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1. Die Ärzte und andere in der medizinischen Betreuung tätige Fachkräfte der Einrichtungen sind im Rahmen ihres Arbeitsvertrages und entsprechend ihrer Qualifikation zur Erarbeitung von Gutachten verpflichtet.

(2) In den Einrichtungen ist die gutachterliche Tätigkeit so zu organisieren, daß die Erarbeitung von Gutachten qualitäts- und termingerecht vorgenommen wird. Erstgutachten sind in der Regel innerhalb von 6 Wochen fertigzustellen. Kann die 6-Wochenfrist nicht eingehalten werden, ist der Kreis- bzw. Bezirksgutachter umgehend zu verständigen. Er trifft Entscheidungen über notwendige weitere Maßnahmen.

(3) Gutachten für Justiz- und Sicherheitsorgane sind entsprechend dem Grundsatz der Beschleunigung im Strafverfahren vorrangig innerhalb von 6 Wochen fertigzustellen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, setzt der Leiter der Einrichtung das beauftragende Justiz- und Sicherheitsorgan in Kenntnis und informiert mit Durchschrift den Bezirks- bzw. Kreisgutachter zur unverzüglichen weiteren Entscheidung über die Bearbeitung des Auftrages zur Begutachtung.

(4) Zur Erarbeitung von Gutachten sind die erforderlichen medizinischen und sonstigen Dokumentationen auf Anforderung des beauftragten Gutachters, des Kreis- bzw. Bezirksgutachters oder des Direktors der Zentralstelle durch die be-

treffenden Einrichtungen zur Einsichtnahme zu übersenden. Diese Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Begutachtung verwendet werden.

(5) Gutachten und Gutachtenergebnisse dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen zur Kenntnis gegeben werden, soweit dies Rechtsvorschriften oder sonstige Regelungen zulassen. Den behandelnden Ärzten können für die weitere medizinische Betreuung erforderliche Ergebnisse aus den Gutachten übermittelt werden.

(6) Der Leiter der Einrichtung bzw. von ihm beauftragte Leiter von Fachabteilungen geben zum Auftrag zur Begutachtung erforderliche Hinweise.

(7) Werden in die Begutachtungen Fachkräfte einbezogen, die nicht in der beauftragten Einrichtung beschäftigt sind, ist vorher die Zustimmung des Leiters der anderen Einrichtung einzuholen.

(8) Ein von einem Justiz- und Sicherheitsorgan beauftragter Gutachter erhält das Recht, andere Fachkräfte nach Absprache mit deren Leiter einzubeziehen, auch wenn er selbst Mitarbeiter einer Einrichtung ist, die gemäß § 2 Abs. 4 von dieser Anordnung nicht betroffen ist.

(9) Der Leiter der Einrichtung bzw. von ihm beauftragte Leiter von Fachabteilungen der Einrichtung haben die Gutachten, die sie nicht selbst erarbeitet haben, gegenzuzeichnen.

(10) Sind Begutachtungen an die Einrichtungen zu vergüten, gelten die Bestimmungen der Anlage — Vergütungen von Begutachtungen.

§ 9

(1) Kollektivgutachten durch zeitweilige Gutachterkommissionen werden ausgeführt,

— wenn Gutachten gemäß den Rechtsvorschriften oder anderen Normativen als solche zu erstatten sind,

— bei Schadensersatzforderungen gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen,

— auf Grund von Vereinbarungen mit dem Auftraggeber oder nach Ermessen des Direktors der Zentralstelle bzw. des Bezirks- oder Kreisgutachters.

Die zeitweiligen Kommissionen sind durch den Leiter der beauftragten Einrichtung bzw. den Leiter der Fachabteilung zu bilden.

(2) Auf die Tätigkeit der Kommission finden die Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 entsprechende Anwendung.

(3) Das Kollektivgutachten ist durch den Vorsitzenden und die Kommissionsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 10

(1) Ist in begründeten Fällen eine Begutachtung in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität zur vorgegebenen Frist innerhalb der Arbeitszeit nicht gewährleistet, entscheidet der Leiter der Einrichtung, in welchem Umfange Leistungen zur Erarbeitung des Gutachtens außerhalb der Arbeitszeit erfolgen können. Zusätzliche Leistungen sind mit dem Leiter der Einrichtung zu vereinbaren. Werden Fachkräfte einbezogen, die nicht in der Einrichtung tätig sind, werden diese Entscheidungen und Vereinbarungen in der für sie zuständigen Einrichtung getroffen.

(2) Über das Honorar für die außerhalb der Arbeitszeit erbrachten Begutachtungsleistungen entscheidet der Leiter der Einrichtung bzw. Fachabteilung gemäß den Bestimmungen der Anlage. — Die Honorarrechnung wird durch den Gutachter